

II— 1868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1977-02-02

No. 41/A

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. HUBINEK  
und Genossen

betreffend die Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Das geltende Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1954 entspricht nicht mehr den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich der Pädagogik und der Verhaltenspsychologie.

Obwohl sich die ÖVP grundsätzlich dazu bekennt, daß eine optimale frühkindliche Entwicklung nur in der Familie erfolgen kann, ist ihr auch die partielle Erziehungsunfähigkeit der Familie in der modernen Industriegesellschaft bekannt.

Ein modernes Jugendwohlfahrtsgesetz muß daher bestrebt sein, eine Stärkung der Familie zu bringen. Dem Grundsatz - Hilfe zur Selbsthilfe - folgend, dürfen Eingriffe des Staates nicht dazu führen, Aufgaben der Familie zu übernehmen, sondern die Familien zu befähigen, ihre Aufgaben besser zu erfüllen.

Bei der anzustrebenden Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, sollte vor allem den folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen werden:

- Verwirklichung des Grundsatzes der vorbeugenden Sozialarbeit (z.B: diverse Beratungsstellen, Familienhelferinnen etc.)
- Schrittweiser Ausbau eines Systems von offenen und halboffenen Hilfen (z.B: therapeutische Einrichtungen, Krisenzentren, ambulante Erziehungshilfe)
- Schaffung von Therapieheimen und familienähnlichen Wohngruppen
- Abgestufte behördliche Hilfen für alleinstehende Mütter
- Gesetzliche Verankerung des Rechtes der Jugendlichen und Kinder gehört zu werden
- Neuorganisation der Jugendämter

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert dem Nationalrat ehe baldigst eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der das Jugendwohlfahrtsgesetz nach den in der Antragsbegründung dargelegten Grundsätzen novelliert wird.

Es wird beantragt diesen Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.